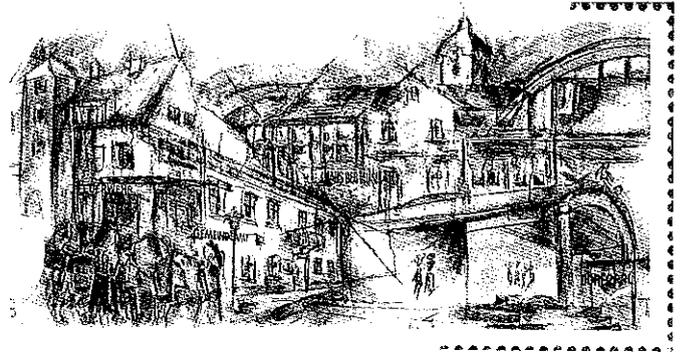




Marktgemeinde  
Kraubath an der Mur



# Marktgemeinde Kraubath an der Mur

## Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115 in der derzeit geltenden Fassung wird öffentlich kundgemacht:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kraubath an der Mur hat in seiner Sitzung am 27.03.2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 in der geltenden Fassung nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

1. Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Kraubath a. d. Mur werden Kanalisationsbeiträge gemäß § 1 des Kanalabgabengesetzes 1955 und Kanalbenützungsgebühren gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 in der geltenden Fassung erhoben.
2. Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF) für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt 5%, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,23 netto (€ 12,35 brutto).
3. Für nicht Wohnzwecken dienende Gebäude (Gebäudeteile) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und für die dazugehörigen Hofflächen, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt (§ 4 Abs. 3 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF), wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
4. Für unbebaute Flächen (in Quadratmeter) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage (§ 4 abs. 3 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF) wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
5. Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetz 1955 idgF) für die Schmutzwasserkanäle wird grundsätzlich nach Kubikmeter Wasserverbrauch verrechnet. Wo dies nicht möglich ist, wird der hier unter Pkt. b) angeführte Verrechnungsschlüssel angewendet werden:

- a) € 2,00,- netto (€ 2,20 brutto) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch
- b) € 2,00,- netto (€ 2,20 brutto) pro m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche

Diese Einheitssätze unterliegen ab 01.01.2018 der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF. und erfuhren eine Indexsteigerung von 2,41%, Ausgangspunkt ist der Verbraucherpreisindex 2010.

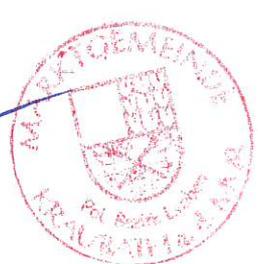
Ebenso betroffen von der Wertsicherung und der Indexsteigerung ist die Bereitstellungsgebühr für Kanal, die in der Höhe von € 54,56 netto (€ 60,- brutto) pro Jahr am 06.12.2010 beschlossen und mit 01.01.2011 wirksam wurde. Der indexangepasste Einheitssatz beträgt ab 01.01.2018 € 55,86 netto (€ 61,45 brutto) pro Jahr.

6. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeiten verpflichtet.
7. Die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren werden mit 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11. jedes Jahres festgesetzt.
8. Diese Verordnung tritt mit 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kraubath a. d. Mur vom 01.05.2007 und die Änderungen bzw. die Ergänzungen vom 01.01.2011 und vom 01.07.2011 außer Kraft.

Kraubath an der Mur, am 03.04.2018

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Erich Ofner



Angeschlagen am: 04.04.2018

Abgenommen am: 18.04.2018